

Vertrag

zur Finanzierung der Investitionen

der

Landesgartenschau 2027 Neustadt an der

Weinstraße gemeinnützige GmbH

Zwischen

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

vertreten durch den Oberbürgermeister Marc Weigel

- im folgenden „Stadt“ genannt –

und

der Landesgartenschau Neustadt 2027 gemeinnützige GmbH,

vertreten durch die

Geschäftsführung

- im folgenden „LGS“ genannt –

wird die folgende Vereinbarung über die Bereitstellung und Auszahlung städtischer Finanzmittel zur Finanzierung der Realisierung der Daueranlagen anlässlich der Landesgartenschau Neustadt 2027 und damit zur Sicherung der Liquidität der LGS geschlossen.

§ 1

Die Stadt als Gesellschafter der LGS verpflichtet sich zur Sicherstellung des der LGS in den Jahren 2022 bis 2028 entstehenden Finanzbedarfs für die Realisierung der Daueranlagen der Landesgartenschau 2027 Neustadt zu sorgen.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt grundsätzlich durch Zahlung in die Kapitalrücklage. Hiervon abweichend kann auch eine entsprechende Vereinbarung über die Gewährung von Darlehen zwischen den Vertragsparteien getroffen werden.

In der Anlaufphase des Jahres 2022 kann ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 ein Darlehen bis zu maximal 0,3 Mio. EUR gewährt werden. Die Voraussetzungen sind in diesem Falle unverzüglich nachzureichen.

§ 2

Grundlage für die Höhe der gewährten finanziellen Mittel sind die jeweils durch die Gesellschafterversammlung der LGS freigegebenen Beträge des Investitionsplans, die in die Liquiditätsplanung bis 2028 einfließen. Der Höchstbetrag wird auf 25.757.000 EUR beschränkt.

§ 3

Die Stadt wird der LGS die für die Erfüllung ihrer investiven Vorhaben erforderlichen finanziellen Mittel auf Grundlage der genehmigten Haushaltspläne der Stadt und der beschlossenen Wirtschaftspläne der LGS zur Verfügung stellen, ausgehend von den vom Rat der Stadt Neustadt gemäß der in der Bewerbung zur Landesgartenschau 2027 bewilligten Mittel und der Höhe der Bewilligung von Zuschüssen durch das Land Rheinland Pfalz. Es besteht Einvernehmen, dass sich aufgrund der weiter konkretisierenden Planungen die Bedarfe auf Grundlage entsprechender Stadtratsbeschlüsse im Einzelnen noch verändern können.

§ 4

Die Finanzierung der investiven Vorhaben erfolgt durch die Stadt mittels Zuführung in die Kapitalrücklage. Die Zuführung der Finanzmittel erfolgt durch schriftliche Anforderung der LGS unter Zugrundelegung der jeweils aktualisierten Liquiditätsplanung. Sie darf nur Beträge in der Höhe enthalten, die in den nächsten zwei Monaten fällig werden. Eine erste Liquiditätsplanung wird 4 Wochen nach Abschluss dieser Vereinbarung von der LGS vorgelegt.

Die Zahlung in die Kapitalrücklage erfolgt innerhalb von 5 Banktagen ab Anforderung bei der Stadt. Die der Kapitalrücklage zugeführten Mittel sind bestimmungsgemäß zu verwenden.

§ 5

Sofern die Auszahlung der finanziellen Mittel auf Darlehensbasis erfolgt, gilt folgendes:

- Für deren Verzinsung gelten die Konditionen der aufgenommenen Kredite.
- Die Auszahlung der Finanzmittel erfolgt durch schriftliche Anforderung der LGS unter Zugrundelegung der jeweils aktualisierten Liquiditätsplanung. Sie darf nur Beträge enthalten, die in den nächsten zwei Monaten fällig werden. Eine erste Liquiditätsplanung wird 4 Wochen nach Abschluss dieser Vereinbarung von der LGS vorgelegt.
- Die Auszahlung der Raten erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Stadt. Sie soll binnen 5 Banktagen ab Eingang der Anforderung bei der Stadt erfolgen. Die Entscheidung trifft die Kämmerereiabteilung der Stadt.
- Die Finanzmittel sind bestimmungsgemäß zu verwenden. Die Gewährung der Finanzmittel kann im Einzelfall mit besonderen Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

Die Stadt erstellt der LGS jeweils zum Jahresende eine Abrechnung der insgesamt angefallenen Zinsbelastungen.

Nach Beendigung der Landesgartenschau Neustadt 2027 werden die durch Darlehen finanzierten Daueranlagen an die Stadt veräußert und der Kaufpreis, der sich aus dem Restwert der Investitionen ermittelt, mit dem von der Stadt geleisteten Darlehen verrechnet. Im Übrigen erfolgt die Übertragung der getätigten Investitionen unentgeltlich zum 31.12.2027.

§ 6

Zur Vermeidung der Überschuldung der LGS wird für den Rückzahlungsanspruch inklusive Zinsen gegen die Gesellschaft der Rangrücktritt in der Weise erklärt, dass die Stadt für ihre Forderung nur dann Befriedigung verlangen kann, wenn diese aus einem Bilanzgewinn, einem Liquiditätsüberschuss oder aus weiterem, die sonstigen Schulden der Gesellschaft übersteigendem Vermögen der Gesellschaft beglichen werden kann. Soweit die Kreditierung zur Überschuldung der LGS führen würde, erklärt die Stadt bereits hiermit ihren Rangrücktritt gegenüber allen anderen Gläubigern. Eine Rückzahlung des Kredits soll nur erfolgen, wenn dies ohne Insolvenzgefahr aus freien Mitteln der LGS möglich ist.

§ 7

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Neustadt an der Weinstraße, den

(Oberbürgermeister)

(Geschäftsführung LGS 2027 Neustadt
a.d.W. gGmbH)